

Siebte Satzung zur Änderung der Einschreibordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 13. Juni 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 34

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17.06.2019

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 5. Juni 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Einschreibordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 9. Januar 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S. 13), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juni 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Sofern Absatz 4 keine Ausnahme für einen Studiengang definiert, müssen Bewerberinnen und Bewerber aller Nationalitäten mit ausländischen Bildungsabschlüssen ihre Unterlagen direkt bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen

uni-assist e.V., Geneststraße 5, 10829 Berlin, einreichen.

Für zulassungsfreie Studiengänge ist die Bewerbung über uni-assist für ein Wintersemester bis zum 15. Juli, für ein Sommersemester bis zum 15. Januar einzureichen. Eine bei uni-assist form- und fristgerecht eingereichte Studienbewerbung wird der CAU Kiel von dort direkt übermittelt, sofern sie von uni-assist positiv bewertet wird.

(4) Abweichend von Absatz 3 sind Anträge auf Eignungsfeststellung für die folgenden Masterstudiengänge zu den jeweiligen, von der CAU Kiel festgesetzten und auf ihren Internetseiten bekanntgegebenen Fristen direkt an die CAU Kiel zu richten:

- a) AgriGenomics
- b) Biological Oceanography
- c) Climate Physics
- d) Dairy Science
- e) Electrical Engineering and Information Technology
- f) Environmental Management
- g) Marine Geosciences
- h) Materials Science and Business Administration
- i) Materials Science and Engineering
- j) Medical Life Sciences
- k) Sustainability, Society and the Environment
- l) alle LL.M.-Studiengänge der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.“

2. § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsabschlüssen gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Einschreibungen zum Sommersemester 2020.

Die Genehmigung nach § 40 Absatz 5 HSG wurde durch das Präsidium mit Schreiben vom 12. Juni 2019 erteilt.

Kiel, den 13. Juni 2019

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel